

## Schülerbeförderung:

---

Name Schülerin/Schüler – Schule und Klasse

An die Sorgeberechtigten:

Sie haben einen Antrag auf Beförderung Ihres Kindes/Pflegekindes zur Schule mit einem Schülerfahrzeug, Taxibeförderung oder Privat-Pkw gestellt.

Dieser kann aktuell nicht bewilligt werden, weil Unterlagen nicht vorliegen oder nicht aussagekräftig genug sind.

Bitte beachten Sie das beigefügte Schreiben des Landratsamtes.

**Bitte reichen Sie noch folgende Dokumente ein:**

**Ärztliches Attest:**

fehlt  nicht aussagekräftig, deshalb neu

**Erklärung der erziehungsberechtigte(n) Person(en)**, weshalb das Kind nicht persönlich auf dem Schulweg begleitet werden kann.

Persönliche Erklärung Vater  Persönliche Erklärung Mutter

Zusätzlich **Bestätigung des Arbeitgebers**, weshalb eine Beförderung durch das Elternteil aus arbeitsorganisatorischen Gründen nicht möglich ist:

Nachweis Vater  Nachweis Mutter

Unterschrift **Formular Bedingungen für eine Beförderung**

Ihr Antrag wurde bewilligt, bitte reichen Sie noch folgende Unterlagen nach:

Schwerbehindertenausweis  Wertmarke

Bitte geben Sie alle notwendigen Dokumente im Schulsekretariat ab oder senden Sie diese per Mail an die Poststelle der Schule.

Abgabe der Unterlagen in der Schule bis spätestens: \_\_\_\_\_

### Bedingungen für eine Beförderung:

Die Beförderung von Inklusionskindern durch ein Taxiunternehmen ist eine **freiwillige Leistung des Schulträgers**. Es besteht **kein Rechtsanspruch**, dass die Stadt Offenburg als Schulträger ein Taxiunternehmen zur Beförderung Ihres Kindes einzusetzen hat.

Sofern die Vorgabe der Satzung des Ortenaukreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erfüllt sind, liegt ggf. ein Anspruch auf Kostenerstattung der notwendigen Beförderungskosten vor. Hiernach können Ihnen die Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Privat-Pkw (30 Cent/km) erstattet werden

- Ihr Kind muss **zur vereinbarten Abholzeit abfahrbereit** an der Haustüre warten. Sollte der Unterricht ausnahmsweise erst zu einer späteren Schulstunde beginnen, ist das Taxiunternehmen von Ihnen spätestens am Vortag zu informieren.

Vereinbarte Abholzeit, Unterrichtsbeginn 1. Stunde: \_\_\_\_\_ Uhr

Vereinbarte Abholzeit, Unterrichtsbeginn 2. Stunde: \_\_\_\_\_ Uhr  
(wird nach Beförderungsbeginn ergänzt)

- Das Taxiunternehmen wird nach einer Wartezeit von **maximal 10 Minuten** nach der vereinbarten Abholzeit die Rückfahrt antreten, wenn Ihr Kind bis dahin nicht im Fahrzeug sitzt. Für die Beförderung zur Schule ist anschließend die Familie verantwortlich.
- Wenn Ihr Kind krank ist oder aus sonstigen Gründen nicht in die Schule gehen soll, muss das Taxiunternehmen so früh wie möglich, spätestens um 6:45 Uhr des betreffenden Tages, darüber informiert werden.
- Wenn Sie nicht rechtzeitig informieren und das Taxi ohne Ihr Kind zurückfahren muss, wird Ihnen vom Schulträger eine anteilige Kostenpauschale in Höhe von 20 EUR pro Fahrt in Rechnung gestellt.
- 
- Falls die evtl. anfallende Kostenpauschale nicht bezahlt wird, endet die Individualbeförderung mit Beginn der auf die Fälligkeit folgenden Ferien.

---

Name des Kindes

Schule

Klasse

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme und künftige Einhaltung der Beförderungsbedingungen.

---

Vorname / Nachname Sorgeberechtigte Person

Datum

An alle Schulträger

per E-Mail

**Straßenverkehr & ÖPNV**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 231.1/208  
Unsere Nachricht vom:  
Bearbeiter: Herr Eiberle  
Zimmer: 062 A  
Telefon: 0781 805 6282  
Telefax: 0781 805 1121  
E-Mail: [Kaus.eiberle@ortenaukreis.de](mailto:Kaus.eiberle@ortenaukreis.de)  
Datum: 14.11.2024

**Erstattung von Schülerbeförderungskosten;  
Anforderung an eine fachärztliche Bescheinigung (Attest), sowie Erklärung der Eltern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, werden Beförderungskosten grundsätzlich nur für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

Als Nachweis, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ist eine aussagekräftige fachärztliche Bescheinigung vorzulegen. Um hier zukünftig einheitliche Anforderungskriterien festzulegen, haben wir, in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung, folgende Kriterien festgelegt:

**„Im Attest muss der Gesundheitszustand eines Menschen beschrieben werden, woraus hervorgeht, dass die selbständige Nutzung des ÖPNV, bzw. eine längere Fahr- oder Wartezeit nicht möglich oder zumutbar ist.**

**Gegenstand einer fachärztlichen Bescheinigung können im Sinne der genannten Beschreibung des Gesundheitszustands eine frühere Erkrankung oder Verletzung, sowie deren mögliche Folgewirkungen, ebenso wie ein gegenwärtiger Befund oder eine Prognose seiner künftigen gesundheitlichen Entwicklung sein. Hierunter fallen sowohl die Darstellung relevanter Tatsachen und Symptome als auch deren sachverständige Bewertung. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Bescheinigung eine Diagnose enthält“**

Wir bitten Sie, dies bei der Vorlage zukünftiger fachärztlicher Bescheinigungen zu beachten. Atteste welche allgemein gehalten sind, z.B. als Grund eine „allgemeine Entwicklungsverzögerung“ anführen ohne auf die oben geforderte Aussagekraft einzugehen, können wir nicht mehr akzeptieren.



Sparkasse Offenburg  
IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45  
BIC: SOLADE51OFG  
Volksbank in der Ortenau  
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00  
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis  
Badstraße 20 · 77652 Offenburg  
Postfach 1960 · 77609 Offenburg  
[landratsamt@ortenaukreis.de](mailto:landratsamt@ortenaukreis.de) | [www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de)  
USt-IdNr. DE 14 25 81 768  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Seite 1

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0  
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211  
Allgemeine Servicezeiten  
Montag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Als Nachweis, dass es den Eltern nicht möglich ist, Ihr Kind selbst mit dem privaten Pkw gegen eine Kostenerstattung zur Schule zu befördern, benötigen wir eine entsprechende **schriftliche und begründete Erklärung der Eltern**. Diese Erklärung **ist durch Nachweise**, z.B. einer Bestätigung des Arbeitgebers bezüglich der Arbeitszeit, bzw. einer sonstigen nachvollziehbaren und aussagekräftigen Bescheinigung **zu belegen**.

Die bisherigen Regelungen zur Nachweispflicht für Schüler einer Grundschulförderklasse, bzw. für Schüler eines SBBZ, bleiben weiterhin unverändert bestehen.

Mit freundliche Grüßen

gez. Eiberle